

Einwohnergemeinde Werthenstein
Postfach 64
Marktweg 2
6110 Wolhusen

8. September 2025

Philipp Zeier
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 06
philipp.zeier@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung "Rümlighalle"

Projekt 2024-B0152 (Bage 2024-1497)

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Werthenstein, Postfach 64, Marktweg 2, 6110 Wolhusen
Beschreibung:	Umbau Mehrzweckhalle
Lage:	Mätteliguettstrasse 3, Werthenstein
Anlageart:	Mehrzwecksaal, Blitzschutz pflichtig
Gebäude:	609.0418

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Diese Rahmenbewilligung legt, gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die Schweizerischen Brandschutzvorschriften, die für die Durchführung von Anlässen erforderlichen feuerpolizeilichen Auflagen fest.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Wir empfehlen, die vorliegende Rahmenbewilligung mit den erforderlichen Auflagen und Weisungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" sind bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten (⇒ <http://www.bsvonline.ch/de/vorschriften>).
- 1.2 Dieses Schreiben ersetzt unsere feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung vom 23. Juni 2021.
- 1.3 In der Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" finden Sie wichtige Hinweise auf die geltenden Sicherheitsanforderungen (⇒ www.gvl.ch/praevention/downloads_brandschutz).

2 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

- 2.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
- Mehrzweckhalle, inkl. Foyer (ohne Bühne)	1 x 2.00 m über Foyer (Türe Halle) 1 x 1.20 m über Seitentüre (Türe Halle)	533 Personen
- Mehrzweckhalle, inkl. Foyer und Bühne	1 x 2.00 m über Foyer (Türe Halle) 1 x 1.20 m über Seitentüre (Türe Halle) 1 x 0.90 m über Foyer (Türe Bühne)	583 Personen
- Mehrzweckhalle, inkl. Foyer Konzertbestuhlung (ohne Tische)	1 x 2.00 m über Foyer (Türe Halle) 1 x 1.20 m über Seitentüre (Türe Halle)	386 Personen
- Mehrzweckhalle, inkl. Foyer Konzertbestuhlung (mit Tische)	1 x 2.00 m über Foyer (Türe Halle) 1 x 1.20 m über Seitentüre (Türe Halle)	318 Personen

- 2.2 Die Freihaltefläche (Flucht- und Rettungsweg) im Foyer ist bei Anlässen ab 300 Personen mit einer Breite von mindestens 2.60 m (inkl. Korridor Richtung Bühne) jederzeit zu gewährleisten.
- 2.3 Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 2.4 Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

Er ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.

- 2.5 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung zu veranlassen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren;
 - Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 2.6 Im Saal ist ein Informationssystem mit individueller Sprachdurchsage (z.B. Beschallungsanlage) erforderlich.
- 2.7 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.
- Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
- 32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist;
 - 16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.
- 2.8 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.
- Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen. Weitere Informationen sind der Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“ zu entnehmen.
- 2.9 Für die Bestuhlung sind folgende, von der Feuerpolizei genehmigte, Bestuhlungspläne verbindlich:
- Bankettbestuhlung Plan vom Nutzungskonzept 01.05.2025;
 - Konzertbestuhlung Plan vom Nutzungskonzept 01.05.2025.
- 2.10 Das Nutzungskonzept / Orientierung für Anlässe und Veranstalter, welches durch Plansicher AG, Ettiswil am 01.05.2025 erstellt wurde, ist verbindlich umzusetzen und wird von der Gebäudeversicherung Luzern mit Ergänzungen (vorliegende Rahmenbewilligung) genehmigt.
- 2.11 Die gewerbliche Küche im Erdgeschoss ist als Brandabschnitt auszuführen. Die Brandschutzpläne sind entsprechend anzupassen.
- 3 Fluchtwege und Ausgänge**
- 3.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit freizuhalten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 3.2 Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss, solange Personen anwesend sind, dauernd eingeschaltet bleiben.

- 3.3 Räume mit grosser Personenbelegung, Verkehrswege, Ausgänge und Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege muss 1 Lux (20 cm über dem Boden gemessen) betragen.
- 3.4 Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsbeleuchtungen und Stromversorgungen für Sicherheitszwecke bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (z.B. Funktionskontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist **ein Kontrollbuch zu führen**.
- 3.5 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 3.6 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung Luzern **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.
- 3.7 Der beiliegende Plan vom 27.01.2025 bildet die Grundlage für die Anzahl, Lage und Breite der Fluchtwege.
- 4 Dekorationen, Rauchzeugreste, Effekte**
 - 4.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden, z.B. Materialien mit der Brandverhaltensgruppe RF2 (vgl. Arbeitshilfe „Brandschutz bei Anlässen“).
 - 4.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
 - 4.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
 - 4.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
 - 4.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
 - 4.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.

- 4.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

5 Flüssiggas-Installationen

- 5.1 Für die Verwendung von Flüssiggas wird auf die Sicherheitsbestimmungen in der EKAS-Richtlinie Flüssiggas (EKAS 6517) verwiesen.
- 5.2 In Gebäuden ist die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten ohne Zündsicherung (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt. Die Aufstellung hat im Freien oder in separaten, ausreichend belüfteten Zelten zu erfolgen.
- 5.3 In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden.
- 5.4 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 5.5 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen oder in Schutzrohren zu installieren. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

6 Zufahrt für und Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, Löschmittel

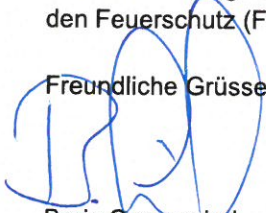
- 6.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 6.2 In den genutzten Gebäuden und Räumen müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren.
- 6.3 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen - siehe Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen".
- 6.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

Schlussbestimmungen

Die Sicherheitsmassnahmen und die erforderlichen Ausgangsbreiten sind verbindlich umzusetzen.

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen von § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Freundliche Grüsse



Boris Camenzind
Leiter Prävention
Mitglied der Geschäftsleitung

Verteiler

-  Adressat
 - Nutzungskonzept Rümmlighalle vom 01.05.2025
- @ Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GEWERBEPOLIZEI, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern, ggp@lu.ch
 - Nutzungskonzept Rümmlighalle vom 01.05.2025
- @ Feuerwehrkommando Malters-Schachen, Käserei Blatten, 6102 Malters
 - Nutzungskonzept Rümmlighalle vom 01.05.2025
- @ Plansicher AG, Willisauerstrasse 21, 6218 Ettiswil, marco.hodel@plan-sicher.ch
 - Nutzungskonzept Rümmlighalle vom 01.05.2025



Nutzungskonzept / Orientierung für Anlässe und Veranstalter

Objekteigenschaften

Rümlighalle Schachen

Nutzungen:

Turnhalle, Mehrzweckhalle

Standort / Lage:

Mätteliguettstrasse 3, 6106 Werthenstein

Notfallkontakt:

Anlagewart Rümlighalle Schachen

Hans-Ruedi Lötscher

Tel. 078 763 05 35

Mail: hauswart.schachen@schule-werthenstein.ch

Notfallnummern:

Sanität 144

REGA 1414

Polizei 117

Feuerwehr 118

Vergiftungen 145

Nächstes Spital:

Kantonsspital Wolhusen

Vorgehen Unfall:



1. Gefahrenstelle absichern, sich selbst schützen

2. Alarmieren (144)

3. Erste Hilfe

4. Sanität einweisen

Standort Defibrillator: Eingang Turnhalle

Standort Erste-Hilfe-Material: Schulhaus

Vorgehen Brandfall:



1. Feuerwehr alarmieren (118)

2. Gefährdete Personen und sich selbst retten

3. Alle Türen und Fenster schliessen

4. Feuerwehr einweisen, Brand löschen



Geltungsbereich

Die Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderung an die allgemeine und nutzungsbezogene Brandverhütung, die Brandbekämpfung und die Sicherheit in Betrieben sowie Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich. **Eigentümer und Nutzer** von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und dass Einrichtungen für den Brandschutz sowie haustechnische Anlagen jederzeit betriebsbereit sind.

Ziel des Nutzungskonzepts

Dieses Konzept dient der sicheren Durchführung von Veranstaltungen und legt die Anforderungen fest, die der Veranstalter einhalten muss. Es basiert auf den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere den Brandschutzrichtlinien der VKF und lokalen Bauvorschriften.

Maximal zulässige Personenbelegung / Anzahl der Fluchtwege

Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Anrechenbare Ausgangsbreiten	Max. zulässige Personenzahl
Mehrzweckhalle, inkl. Foyer (ohne Bühne)	1 x 2.00m über Foyer (Türe Halle) 1x 1.20m über Seitentüre (Türe Halle)	533 Personen
Mehrzweckhalle, inkl. Foyer (mit Bühne)	1 x 2.00m über Foyer (Türe Halle) 1x 1.20m über Seitentüre (Türe Halle) 1x 0.90m über Foyer (Türe Bühne)	583 Personen
Mehrzweckhalle, inkl. Foyer Konzertbestuhlung (ohne Tisch)	1 x 2.00m über Foyer (Türe Halle) 1x 1.20m über Seitentüre (Türe Halle)	386 Personen
Mehrzweckhalle, inkl. Foyer Bankettbestuhlung (mit Tisch)	1 x 2.00m über Foyer (Türe Halle) 1x 1.20m über Seitentüre (Türe Halle)	318 Personen

Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu veranlassen. Folgendes ist zu beachten:

- Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren
- Die zulässigen Fluchtwegdistanzen



Betriebliche und organisatorische Massnahmen

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen. Dazu gehören auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

- Notausgangstüren müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können. Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen auf ganzer Breite freigehalten werden.
- Rettungszeichen sind jederzeit gut sichtbar zu halten.
- Rauchzeugreste sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein.
- Brandschutztüren sind in geschlossener Stellung zu halten oder sind mittels Haltemagnet an einer Brandmeldeanlage angeschlossen.
- Der Einsatz von Indoorfeuerwerk wird in der Turnhalle verboten.

Anforderung Dekoration in Räumen mit grosser Personenbelegung

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten an die Dekoration in Räumen mit grosser Personenbelegung:

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen. Sicherheitsleuchten dürfen nicht verdeckt werden.
- Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
- In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen **keine** brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Dekorationsmaterialien müssen aus Material der Brandverhaltensgruppe RF2 bestehen (schwer entflammbar). Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen sind nicht zulässig.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.



Anforderung Flüssiggas-Installationen

Für die Handhabung mit Flüssiggas gelten folgende Anforderungen:

- Für die Verwendung von Flüssiggas wird auf die Sicherheitsbestimmung in der EKAS-Richtlinie Flüssiggas (EKAS 6517) verwiesen.
- In Gebäuden ist die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten ohne Züandsicherung (Gasgrill, -strahler, usw.) nicht erlaubt. Die Aufstellung hat im Freien oder in separaten, ausreichend belüfteten Zelten zu erfolgen.
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden.
- Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

Übernachtung in der Turnhalle

Übernachtungen in der Turnhalle sind **nicht erlaubt**. Dies gilt für alle Arten von Nutzungen (z.B. private Feiern, Veranstaltungen, Sportnutzungen, usw.). Eine Ausnahme kann nur nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

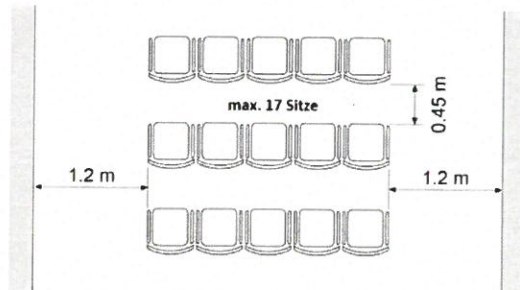
Bestuhlungsplan allgemeine Grundlage

An die Bestuhlung in einem Raum mit grosser Personenbelegung gibt es gemäss Brandschutzvorschriften auch gewisse Anforderungen. Die Bestuhlung ist so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

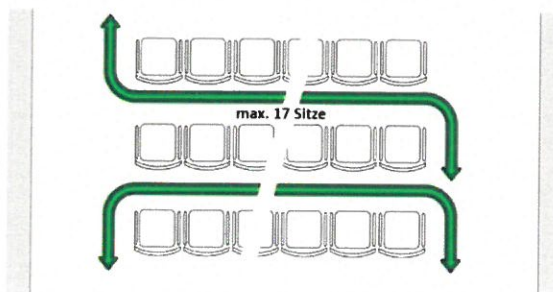
Dabei sind folgende Vorgaben gemäss Brandschutzvorschriften einzuhalten:

- Mindestbreite der Verkehrswege: 1.2m
- Mindestbreite des freien Durchgangs zwischen zwei Sitzreihen: 0.45m
- Maximal 17 Sitzplätze in einer Stuhlreihe, die von zwei Seiten zugänglich sind

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



Anzahl Sitze pro Reihe



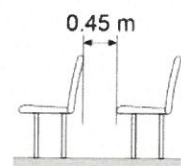
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



Fest miteinander
verbunden



Bestuhlungsplan nur Stühle (Konzertbestuhlung)

Bestuhlungsplan Tische mit Stühlen (Bankettbestuhlung)





Beilagen

- Brandschutzplan inkl. Bestuhlungsplan nur Stühle
- Brandschutzplan inkl. Bestuhlungsplan Tische mit Stühlen

Unterschriften

Der Mieter/Veranstalter wurden über die Pflichten und Massnahmen aufgeklärt. Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter/Veranstalter die Kenntnisnahme der notwendigen Massnahmen.

Mieter/Veranstalter:

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Erstellt: Ettiswil, 01.05.2025

Plansicher AG, Willisauerstrasse 21, 6218 Ettiswil

